

Satzung**über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage****vom 14. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW, S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW, S. 644), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebente Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 762), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) sowie der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe (Abl. BR-DT Nr. 36, S. 210) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 272), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 LAbfG vom 21. Juni 1988 in der derzeit gültigen Fassung haben sich

die Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Leopoldshöhe und Schlangen,

die Städte Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Horn-Bad Meinberg, Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg sowie der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 LAbfG zusammengeschlossen. Die Verbandssatzung ist mit Datum vom 03.09.2002 rechtskräftig geworden.

§ 1**Aufgaben und Ziele**

(1) Die Stadt Lage und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben im Gebiet der Stadt Lage die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetze, nach der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes, nach dieser Satzung und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

Mit der Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat die Stadt alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben gemäß § 4 der Verbandssatzung vom 30.04.2005 auf den Verband über-

tragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben, die bei der Stadt verbleiben, sind in § 1 Abs. 2 dieser Satzung festgeschrieben.

Die Satzungshoheit gemäß § 9 Landesabfallgesetz und den §§ 4 ff. Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712) in der jeweils gültigen Fassung verbleibt bei den einzelnen Verbandsmitgliedern bzw. hier bei der Stadt Lage.

(2) Die Stadt Lage erfüllt (gemäß Anlage 1 zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe) insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Befördern zur Entsorgung der in diesem Zusammenhang anfallenden Abfälle.
2. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Befördern zur Entsorgung dieser Abfälle.
3. Gelegentliche Einrichtung dezentraler Annahmestellen für Grünabfälle im Rahmen von Abfall-Verwertungsmaßnahmen.

(3) Die Stadt Lage wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwend- oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2**Abfallentsorgungsleistungen**

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Verbandes, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Der Abfallwirtschaftsverband erbringt im Auftrag der Stadt gegenüber dem Benutzer der Abfallentsorgung insbesondere folgende Leistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.

4. Abholung und Verwertung/Entsorgung von Sperrmüll aus Haushaltungen einschließlich getrennter Erfassung von Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Metallteilen.
5. Betrieb von Annahmestellen für Elektro- und Elektronikgeräte
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen an stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Biomüll, Altpapier) sowie 70 l-Abfallsäcken (in besonders geregelten Einzelfällen als Gefäß-Ersatz, ansonsten als Beistellsäcke für ausnahmsweise mehr anfallenden Bio- und Restmüll), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll einschließlich Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metallteile) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, kleine Elektrogeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, sofern es sich nicht um Abfälle nach § 4 Abs. 1 handelt. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG):

Verpackungen i. S. d. § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998, soweit für Endverbraucher i. S. d. § 3 Abs. 10 VerpackV nicht Gründe nach § 5 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG einer

Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); Rücknahmeeinrichtung außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für

- Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weiß-, Braun- und Grünglas)
- Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten „Gelben Säcken“),

jedoch nur, soweit es sich um Verkaufsverpackungen handelt, die bei einem Rücknahmesystem gem. § 6 Abs. 3 VerpackV lizenziert sind.

3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können, oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).

(2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Abschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln schadstoffhaltiger Abfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden vom Abfallwirtschaftsverband Lippe an den von ihm beauftragten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Lage bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammel-

fahrzeuge werden vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lage liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Lage den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Lage haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Die Stadt Lage kann den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung versagen, wenn die Abfuhr/Entleerung wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen bzw. betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erforderlich sind.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lage liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushal-

tungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder 3 dieser Satzung von der Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden

- a) bei von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken von der Stadt
- b) bei allen anderen Grundstücken von der Stadt in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband Lippe

erteilt.

(2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Lage bzw. der Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig - z.B. industriell oder gewerblich - genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt Lage bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr/Entleerung.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/Systeme zugelassen:

1. Systemabfallbehälter grau für Restmüll mit den Fassungsvermögen 60, 80, 120 und 240 Liter.
2. Systemabfallbehälter grün für Biomüll mit den Fassungsvermögen 40, 60, 80, 120 und 240 Liter, wobei die Nutzung der 40 l-Tonne auf Ein-Personen-Grundstücke beschränkt ist. Zur Sammlung von Gartenabfällen in der Zeit vom 01.05. – 31.10. eines jeden Jahres sind auch zusätzliche Systemabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l als ½ - Jahres-Biotonne zugelassen.
3. Großbehälter für Restmüll mit 1.100 Liter Nutzinhalt für nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke. Eine Ausnahme kann für Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten je Eingang auf Antrag zugelassen werden.
4. Abfallbehälter mit blauen Deckeln für Altpapier mit dem Fassungsvermögen 240 Liter (in begründeten Ausnahmefällen 120 Liter)
5. gelbe Säcke/Behältnisse für Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffen, Verbundstoffen und Metall.
6. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

Ein Anspruch auf Entsorgung mit einer bestimmten Gefäßart besteht nicht.

(3) In besonders geregelten Einzelfällen als Gefäß-Ersatz, ansonsten für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Lage zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden am Abfuhrtag eingesammelt, soweit sie (neben den zugelassenen Abfallbehältern) bereitgestellt sind. Jeder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer hat bei der Benutzung dieser Abfallsäcke darauf zu achten, dass sie entweder nur mit für die Biotonne bestimmten Abfällen oder nur mit Reststoffen für die graue Tonne gefüllt und entsprechend dem Leerungsrhythmus bereitgestellt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen für die mit Hauptwohnsitz gemeldeten sowie nach einem entsprechenden Aufenthaltsvermerk des Einwohnermeldeamts auf dem Grundstück lebenden Personen folgendes Mindest-Gefäßvolumen vorzuhalten:

Bei **einer Person/Grundstück** ein 40 l-Gefäß für Bio-Abfälle und ein 60 l-Gefäß für Restmüll
 bei **zwei oder drei Personen/Grundstück** je ein 60 l-Gefäß für Bio- und Restabfall
 bei **vier Personen/Grundstück** ein 60 l-Gefäß für Bioabfall und ein 80 l-Gefäß für Restmüll
 bei **fünf und sechs Personen/Grundstück** ein 80 l-Gefäß für Bioabfälle und ein 120 l-Gefäß für Restmüll
 bei **sieben und mehr Personen/Grundstück** (ebenfalls) 7 Liter Volumen für Bioabfälle sowie 5 Liter Volumen für Restmüll je Person und Woche, welches durch die in § 10 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 genannten Gefäßtypen unter Aufrundung auf das nächst höhere durch Gefäße

/Gefäßkombinationen herstellbare Gesamtvolumen zu erfüllen ist.
 Ferner ist auf jedem Grundstück mindestens ein 240 l-Abfallbehälter (in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ein 120 l-Gefäß) mit blauem Deckel für die Altpapierentsorgung vorzuhalten.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend davon kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Lage legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(3) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwerte
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder/ Beschäftigte	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) Campingplätze	je Stellplatz	2

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(5) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 vorzuhaltende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 12

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Ist ein Grundstück lediglich von einer oder zwei Person(en) bewohnt, so kann/können sich diese für die Benutzung von Bioabfall-, Restmüll- und Papiertonnen mit den diese Voraussetzung ebenfalls erfüllenden Bewohnern eines benachbarten (angrenzenden) Grundstücks zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt und ist schriftlich zu beantragen. Er wird nur so lange genehmigt, wie die Erhebung der Benutzungsgebühren für gemeinsam genutzte Müllgefäße mit dem allgemein üblichen Verwaltungsaufwand reibungslos abläuft.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter/-säcke sind zu/an den festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten und Standplätzen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zurück zu holen.

(2) Die Allgemeinheit darf durch die Aufstellung der Abfallbehälter/-säcke weder behindert noch gefährdet werden.

(3) Für den Fall, dass das Einsammeln und Beförderung von Abfällen nicht unmittelbar vor dem Grundstück erfolgen kann (z.B. Baustellen, enge und / oder unzureichend befestigte Wege, keine Wendemöglichkeiten, Unfallverhütungsvorschriften), müssen die Abfallbehälter/ Abfallsäcke dem Entsorgungsfahrzeug entgegen gebracht werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter/Sammelsysteme

(1) Die in § 10 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfallbehälter/Depotcontainer werden gestellt und unterhalten. Sie stehen nicht im Eigentum des Benutzers und dürfen von diesem im Fall eines Wohnungswechsels/einer Betriebsverlegung nicht mitgenommen werden. Die in § 10 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Behälter kön-

nen auch vom Anschlussnehmer gestellt und unterhalten werden.

(2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.
2. Altpapier ist in den auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehenden Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen und in diesem zur Abholung bereit zu stellen.
3. Kompostierbare Abfälle aus rottefähigen organischen Stoffen (Bioabfälle), die beispielhaft in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführt werden, sind in den auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehenden Systemabfallbehälter grün einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
4. restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in den gelben Säcken/Behältnissen zur Abholung bereitzustellen.
5. Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
6. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Ziff. 1 – 4 werden nur geleert, wenn sie ordnungsgemäß bei der Stadt Lage angemeldet sind. Werden seitens der Stadt Kontrollmarken für die in § 10 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Abfallbehälter ausgegeben, so haben die Benutzer der Abfallentsorgung die Abfallbehälter nach den Anweisungen der Stadt mit diesen Kontrollmarken zu versehen. Es werden dann nur solche Abfallbehälter geleert, die ordnungsgemäß angemeldet und mit Kontrollmarken gekennzeichnet sind.

(9) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entsorgt/entleert:

1. Behälter für Bioabfälle werden im Zweiwochen-Rhythmus geleert
2. Graue Restmüllbehälter mit bis 240 l Nutzinhalt werden im Vierwochen-Rhythmus entleert. Auf begründeten Antrag hin kann die Leerung auch vierzehntäglich erfolgen.
3. Restmüllbehälter mit über 240 l Nutzinhalt werden alternativ zweimal wöchentlich, wöchentlich, vierzehntäglich oder vierwöchentlich geleert.
4. Gelbe Säcke/Behälter werden im Zweiwochen-Rhythmus abgeholt/geleert.
5. Behälter mit blauem Deckel für Altpapier werden im Vierwochen-Rhythmus geleert.

Die Stadt informiert auf geeignete Weise (z. B. Abfuhrkalender) über die Abfuhr-/Leerungs- termine.

§ 16 Sperrige Abfälle

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Lage hat im Rahmen der §§ 2 – 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, Gewichts oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, einmal jährlich bis zu einer Menge von 2 Kubikmeter gesondert abfahren zu lassen. Hierzu zählen nicht Abfälle von Aus- und Umbaumaßnahmen wie Fenster, Türen, Waschbecken, Heizkörper etc. Die Abfuhr kompletter Haushaltsauflösungen ist nicht möglich.

(4) Die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abzuholenden Teile sind über eine Doppelkarte bei der AGA

gGmbH anzumelden; mit der dafür vorgesehenen zweiten Doppelkartenhälfte wird dem Sperrmüllbesitzer mitgeteilt, an welchem Tag die angemeldeten Teile zur Abholung bereitzustellen sind. Es werden nur die angemeldeten Teile mitgenommen.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte/Metalteile sind getrennt vom übrigen Siedlungsabfall zu erfassen. Die Entsorgung über den Restabfallbehälter ist auch bei Elektrokleingeräten nicht zulässig. Elektro- und Elektronikgeräte/Metalteile werden nach dem gleichen System wie Sperrgut von der AGA abgeholt und einer geordneten Entsorgung zugeführt. Sie sind auf gesonderten Karten anzumelden.

Elektro- und Elektronikgeräte/Metalteile können auch direkt bei folgenden Annahmestellen abgegeben werden:

- AGA gGmbH, Orbker Straße 75, 32758 Detmold
- ABG Lippe mbH, Kompostwerk Lemgo, Zur Maibolte 200, 32657 Lemgo
- Deponie Hellsiek, Barntruper Str. 15, 32760 Detmold

Kleine Elektrogeräte können auch bei der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.

Für die Sperrmüllabfuhr und die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten gilt § 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lage den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie deren wesentliche Veränderung, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und vorhandenen Haushalte und Betriebe sowie deren Veränderung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen, die Zahl der Stellplätze auf Campingplätzen.

(2) Den Beauftragten des Abfallwirtschaftsverbandes /der Stadt Lage ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Lippe ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge z. B. höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunkts der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Ein unterbliebenes Abholen der Abfälle wird so bald wie möglich nachgeholt.

§ 20 Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse /Sammelsysteme zur Verfügung gestellt werden und das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung/Abholung der bereitgestellten Abfallbehältnisse/Sammelsysteme angefahren wird.

(2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

(3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe/ die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines

Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage vom 11.08.2003 außer Kraft.

Lage, den 14. Dezember 2006

Stadt Lage
Der Bürgermeister
gez. C. Liebrecht

§ 23

Begriff des Grundstücks/Betriebs

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Bei nach dem Wohnungseigentumsgesetz geschaffenem Wohnungs-/Teileigentum bildet die Summe der Wohnungs- und Teileigentums-Einheiten das Grundstück i. S. dieser Satzung.

(2) Als Betrieb gelten u. a. Industrie- und Gewerbebetriebe, Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen sowie öffentliche und private Einrichtungen wie z. B. Verwaltungen, Banken/Sparkassen, Alten- und Pflegeheime.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) die bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 3, 6 Abs. 2, 6 Abs. 3, 10 Abs. 2 u. 3, 11 Abs. 1 u. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2 , 4 , 5 und 6 dieser Satzung befüllt,
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder dessen wesentliche Veränderung sowie die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und vorhandenen Haushalte und Betriebe sowie deren Veränderung gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt,
- f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 2 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage vom 14.12.2006

Teil 1 Kompostwerk Lemgo Folgende Abfälle werden zur Behandlung angenommen:			
Alte EAK-Nr	Bezeichnung	Neue Schlüssel-Nr. gemäß AVV:	Bezeichnung
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus Tiergewebe	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus Pflanzengeweben	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 06	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer getrennt gesammelt	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, betrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus Tiergewebe	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren, Abtrennen	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 02	Sägemehl	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furnieren mit der Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 03	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furnieren mit der Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinde	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
04 02 01	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)

20 02 01	kompostierbare Abfälle	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier: nur kompostierbare Bestandteile aus getrennter Sammlung)	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier: nur kompostierbare Bestandteile aus getrennter Sammlung)
20 03 02	Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle

Teil 2

Abfallablagerungsverordnung

AbfAbIV

Anhang 1

Zuordnungskriterien für Deponien

Bei der Zuordnung von Abfällen zu Deponien sind die folgenden Zuordnungswerte einzuhalten:

Zuordnungswerte		Deponieklasse I	Deponieklasse II
Nr.	Parameter		
1	Festigkeit ¹⁾		
1.01	Flügelscherfestigkeit	$\geq 25 \text{ kN/qm}$	$\geq 25 \text{ kN/qm}$
1.02	Axiale Verformung	$\leq 20 \%$	$\leq 20 \%$
1.03	Einaxiale Druckfestigkeit	$\geq 50 \text{ kN/qm}$	$\geq 50 \text{ kN/qm}$
2	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ^{2) 3)}		
2.01	bestimmt als Glühverlust	$\leq 3 \text{ Masse-\%}$	$\leq 5 \text{ Masse-\%}$ ⁴⁾
2.02	bestimmt als TOC	$\leq 1 \text{ Masse-\%}$	$\leq 3 \text{ Masse-\%}$
3	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz ⁶⁾	$\leq 0,4 \text{ Masse-\%}$	$\leq 0,8 \text{ Masse-\%}$
4	Eluatkriterien		
4.01	pH-Wert	5,5-13,0	5,5-13,0
4.02	Leitfähigkeit	$\leq 10.000 \text{ myS/cm}$	
	$\leq 50.000 \text{ myS/cm}$		
4.03	TOC	$\leq 20 \text{ mg/l}$ ⁵⁾	$\leq 100 \text{ mg/l}$
4.04	Phenole	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$	$\leq 50 \text{ mg/l}$
4.05	Arsen	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$	$\leq 0,5 \text{ mg/l}$
4.06	Blei	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$	$\leq 1 \text{ mg/l}$
4.07	Cadmium	$\leq 0,05 \text{ mg/l}$	$\leq 0,1 \text{ mg/l}$
4.08	Chrom-VI	$\leq 0,05 \text{ mg/l}$	$\leq 0,1 \text{ mg/l}$ ⁷⁾
4.09	Kupfer	$\leq 1 \text{ mg/l}$	$\leq 5 \text{ mg/l}$
4.10	Nickel	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$	$\leq 1 \text{ mg/l}$
4.11	Quecksilber	$\leq 0,005 \text{ mg/l}$	$\leq 0,02 \text{ mg/l}$
4.12	Zink	$\leq 2 \text{ mg/l}$	$\leq 5 \text{ mg/l}$
4.13	Fluorid	$\leq 5 \text{ mg/l}$	$\leq 25 \text{ mg/l}$
4.14	Ammoniumstickstoff	$\leq 4 \text{ mg/l}$	$\leq 200 \text{ mg/l}$

4.15	Cyanide, leicht freisetzbar	<=0,1 mg/l	<=0,5 mg/l
4.16	AOX	<=0,3 mg/l	<=1,5 mg/l
4.17	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	<=3 Masse-%	<=6 Masse-%

¹⁾ 1.02 kann gemeinsam mit 1.03 gleichwertig zu 1.01 angewandt werden. Die Festigkeit ist entsprechend den statischen Erfordernissen für die Deponiestabilität jeweils gesondert festzulegen. 1.02 in Verbindung mit 1.03 darf dabei insbesondere bei kohäsiven, feinkörnigen Abfällen nicht unterschritten werden.

²⁾ 2.01 kann gleichwertig zu 2.02 angewandt werden.

³⁾ Geringfügige Überschreitung des Glühverlusts oder Feststoff-TOC sind unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führen, bei folgenden Abfällen zulässig: verunreinigter Bodenaushub, der auf einer Monodeponie abgelagert wird; nicht verunreinigter Bodenaushub; Abfälle auf Gipsbasis; Faserzemente; mineralische Bauabfälle mit geringfügigen Fremdanteilen; Gießereialtsand; Straßenaufbruch auf Asphaltbasis; vergleichbar zusammengesetzte Abfälle.

⁴⁾ Gilt nicht für Aschen und Stäube aus nicht genehmigungsbedürftigen Kohlefeuerungsanlagen nach dem BImSchG.

⁵⁾ Gilt nicht für Abfälle auf Gipsbasis, die auf Deponien der Deponieklasse I abgelagert werden.

⁶⁾ Gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis.

⁷⁾ Gilt nicht für Aschen aus Anlagen zur Verbrennung von Holz gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gemäß Nummer 1.2 a) und 8.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Abfallablagerungsverordnung AbfAbIV

Anhang 2

Zuordnungskriterien für Deponien für mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle

Bei der Zuordnung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen zu Deponien sind die folgenden Zuordnungswerte einzuhalten:

		Zuordnungswerte
Nr.	Parameter	
1	Festigkeit ¹⁾	
1.01	Flügelscherfestigkeit	>=25 kN/qm
1.02	Axiale Verformung	<=20 %
1.03	Einaxiale Druckfestigkeit	>=50 kN/qm
2	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ²⁾ bestimmt als TOC	<=18 Masse-%
3	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	<=0,8 Masse-%
4	Eluatkriterien	
4.01	pH-Wert	5,5-13,0
4.02	Leitfähigkeit	<=50.000µS/cm
4.03	TOC	<=250 mg/l
4.04	Phenole	<=50 mg/l
4.05	Arsen	<=0,5 mg/l
4.06	Blei	<=1 mg/l
4.07	Cadmium	<=0,1 mg/l
4.08	Chrom-VI	<=0,1 mg/l
4.09	Kupfer	<=5 mg/l

4.10	Nickel	<=1 mg/l
4.11	Quecksilber	<=0,02 mg/l
4.12	Zink	<=5 mg/l
4.13	Fluorid <	=25 mg/l
4.14	Ammoniumstickstoff	<=200 mg/l
4.15	Cyanide, leicht freisetzbar <=0,5 mg/l	
4.16	AOX <=1,5 mg/l	
4.17	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	<=6 Masse-%
5	Biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz bestimmt als Atmungsaktivität (AT ₄) oder bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest (GB ₂₁)	<=5 mg/g ³⁾ <=20 l/kg ⁴⁾
6	Oberer Heizwert (H _(O) ²⁾)	<=6.000 kJ/kg

¹⁾ 1.02 kann gemeinsam mit 1.03 gleichwertig zu 1.01 angewandt werden. Die Festigkeit ist entsprechend den statischen Erfordernissen für die Deponiestabilität jeweils gesondert festzulegen. 1.02 in Verbindung mit 1.03 darf dabei insbesondere bei kohäsiven, feinkörnigen Abfällen nicht unterschritten werden.

²⁾ 2 kann gleichwertig zu 6 angewandt werden.

³⁾ mg O(tief2) bezogen auf Trockenmasse.

Teil 3

Bielefeld – Herford GmbH u. Enertec Hameln GmbH

EAK-neu		Abfallbezeichnung
02	Kapitel	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Gruppe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 03	nbüA	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	nbüA	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
02 02	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	nbüA	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 03	nbüA	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Gruppe	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 06	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Gruppe	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	nbüA	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	büA	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	nbüA	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	nbüA	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	nbüA	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	nbüA	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	nbüA	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
04	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Gruppe	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	nbüA	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	nbüA	geäschertes Leimleder
04 01 06	nbüA	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	nbüA	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	nbüA	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	nbüA	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
04 02	Gruppe	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	nbüA	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 19*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	nbüA	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	nbüA	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

07	Kapitel	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 07*	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände, hier Imprägnierharzabfälle und Kunststoffschlämme, lösemittelfrei
07 02 08*	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände, hier Imprägnierharzabfälle und Kunststoffschlämme, lösemittelfrei
07 02 13	nbüA	Kunststoffabfälle
07 02 16*	büA	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	nbüA	siliconhaltige Abfälle, andere, als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
07 05	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 13*	büA	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	nbüA	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
07 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
08	Kapitel	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Gruppe	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	büA	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	nbüA	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	büA	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	nbüA	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	büA	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	nbüA	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	büA	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	nbüA	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 17*	büA	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	nbüA	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
08 04	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	büA	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 04 10	nbüA	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Gruppe	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	nbüA	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	nbüA	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	Kapitel	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Gruppe	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 20*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 11	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 20	nbüA	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 13	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
12	Kapitel	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	nbüA	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 14*	büA	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	nbüA	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
15	Kapitel	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	nbüA	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	nbüA	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	nbüA	Verpackungen aus Holz
15 01 05	nbüA	Verbundverpackungen
15 01 06	nbüA	gemischte Verpackungen
15 01 09	nbüA	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	büA	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Gruppe	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	büA	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	nbüA	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16	Kapitel	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Gruppe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	nbüA	Altreifen
16 01 07*	büA	Ölfilter
16 01 19	nbüA	Kunststoffe
16 03	Gruppe	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 05*	büA	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	nbüA	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
17	Kapitel	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 02	Gruppe	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	nbüA	Holz
17 02 03	nbüA	Kunststoff
17 02 04*	büA	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Gruppe	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 03*	büA	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06	Gruppe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	büA	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	nbüA	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09	Gruppe	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	büA	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	nbüA	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Gruppe	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	nbüA	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	nbüA	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	büA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

18 01 04	nbüA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	büA	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	nbüA	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	büA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	nbüA	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Gruppe	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	nbüA	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02*	büA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	nbüA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
18 02 05*	büA	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	nbüA	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	büA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	nbüA	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	Kapitel	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Gruppe	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
19 02	Gruppe	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	nbüA	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 03	Gruppe	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05	nbüA	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	nbüA	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 08	Gruppe	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	nbüA	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 05	nbüA	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11*	büA	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	nbüA	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	büA	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	nbüA	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 11	Gruppe	Abfälle aus der Altölaufbereitung

19 11 05*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	nbüA	Papier und Pappe
19 12 04	nbüA	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	nbüA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	nbüA	Textilien
19 12 10	nbüA	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	büA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	nbüA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Gruppe	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 05*	büA	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	nbüA	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	nbüA	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	nbüA	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	nbüA	Bekleidung
20 01 11	nbüA	Textilien
20 01 25	nbüA	Speiseöle und -fette
20 01 27*	büA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	nbüA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	büA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	nbüA	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37*	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	nbüA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	nbüA	Kunststoffe
20 02	Gruppe	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

20 02 01	nbüA	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Gruppe	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	nbüA	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	nbüA	Marktabfälle
20 03 03	nbüA	Straßenkehricht
20 03 04	nbüA	Fäkalschlamm
20 03 06	nbüA	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	nbüA	Sperrmüll
20 03 99	nbüA	Siedlungsabfälle a. n. g.

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle, die im Rahmen des § 4 eingesammelt werden

AVV Nr.	Bezeichnung
060203	Ammoniak
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160113	Bremsflüssigkeiten
160114	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160504	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) (Spraydosens)
160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
160601	Bleibatterien
160603	Quecksilbertrockenzellen
200113	Lösemittel
200114	Säuren
200115	Laugen
200117	Photochemikalien
200119	Pestizide (Pflanzenschutzmittel)
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200132	Arzneimittel (mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen)
200134	Trockenbatterien

Anlage 3

Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) sind solche aus rottefähigen, organischen Stoffen wie z.B.

- Speisereste (auch verdorbene)
- Obst- und Gemüseabfälle
- Kaffeefilter
- Teeblätter, Teebeutel
- Friteusenfett (erkaltet)
- Eierschalen
- Knochen, Fleischreste
- Gartenabfälle
- Blumen
- Blumenerde
- Papiertaschentücher, Küchenpapier
- nasses und verschmutztes Papier ohne Folie
- Katzenstreu, Vogelsand, Hamsterheu